Betriebskonzept
Sonnenhalde Tandem

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines 5
1.1 Trägerschaft 5
1.2 Zweck 5
1.3 Einzugsgebiet 5
1.4 Leitbild 5
1.5 Haltung im Umgang mit Grenzverletzungen 5
2 Leistungsangebot 7
2.1 Arbeit (Tagesstruktur mit Lohn) 7
2.1.1 Angebot 7
2.1.2 Öffnungszeiten 7
2.1.3 Zielsetzung 7
2.1.4 Arbeitsangebote 7
2.1.4.1 Angebot Industriewerkstatt 7
2.1.4.2 Angebot Mechanikwerkstatt 7
2.1.4.3 Angebot Wäscherei 8
2.1.4.4 Angebot Küche 8
2.1.4.5 Angebot Hausdienst 8
2.1.4.6 Weitere Angebote 8
2.1.5 Förderung 8
2.2 Beschäftigung (Tagesstruktur ohne Lohn) 8
2.2.1 Angebot 8
2.2.2 Öffnungszeiten 8
2.2.3 Beschäftigungsangebote 9
2.2.3.1 Beschäftigung Sonnenhalde 9
2.2.3.2 Beschäftigung Tandem 9
2.2.4 Förderung 9
2.3 Wohnen 9
2.3.1 Wohnangebote 10
2.3.1.1 Wohnen in der Sonnenhalde 10
2.3.1.2 Wohnen im Tandem 10
2.3.1.3 Betreutes Wohnen 10
2.3.2 Förderung 10
2.3.3 Alltagsgestaltung 11
2.3.4 Freizeitangebote 11
2.3.5 Qualitätsstandards in der Betreuung und Pflege 11
2.3.6 Nachtbetreuung / Nachtwache 11
2.4 Methoden und Arbeitsweisen 11

2.4.1 Affolter Methode 12
2.4.2 Unterstützte Kommunikation 12
2.4.3 TEACCH (Treatment and Education of Autistic and related Communication handicapped CHildren) 12
2.4.4 Bezugspersonenarbeit 12
2.4.5 Prinzip der Normalität und Autonomie 12
2.4.6 Freiheitsbeschränkende Massnahmen 12
2.5 Dienste 13
2.5.1 Verpflegung 13
2.5.2 Unterhalt an Mobilien, Immobilien und Fahrzeugen 13
2.5.3 Verwaltung 13
3 Aufnahme- und Austrittsverfahren von Betreuten 14
3.1 Aufnahme 14
3.2 Übertritt 14
3.3 Austritt auf Wunsch des Betreuten /des gesetzlichen Vertreters 14
3.4 Ausschluss 15
4 Personal 16
4.1 Stellenbesetzung 16
4.2 Anforderungen an das Personal 16
4.2.1 Werkstatt 16
4.2.2 Beschäftigung Sonnenhalde 16
4.2.3 Wohnen Sonnenhalde 17
4.2.4 Tandem 17
4.3 Teamarbeit 17
4.4 Personalentwicklung 17
4.5 Fort- und Weiterbildung 18
4.6 Supervision Intervision 18
4.7 Kapital Arbeitnehmer/Personal 18
5 Organisation 19
5.1 Infrastruktur 19
5.2 Stellenplan 19
5.3 Gesundheitsvorsorge und Arbeitssicherheit 19
5.3.1 Gesundheitsvorsorge 19
5.3.2 Medizinische Versorgung in den Bereichen Wohnen und Tandem 19
5.3.3 Therapien 19
5.3.4 Arbeitssicherheit 20
5.4 Finanzen 20
6 Führungs- und Organisationsstruktur 21

6.1 Führungsgrundsätze 21
6.2 Organigramm 22
6.3 Zuständigkeit und Verantwortung 23
6.3.1 GHG-Vorstand 23
6.3.2 Betriebskommission 23
6.3.3 Geschäftsleitung 23
6.3.4 Bereichsleitung 24
6.3.5 Gruppenleitung 24
6.3.6 Der Sicherheitsbeauftragte für Arbeitssicherheit und Gesundheits-schutz (SIBE) 24
6.3.7 Buchhaltung 24
6.3.8 Qualitätsmanagement (QM) 24
6.3.9 Beschwerdestelle 25
6.3.10 Ombudsstelle 25
7 Kommunikation 26
7.1 Interne Kommunikationsstruktur 26
7.2 Externe Beziehungen 26

1 Allgemeines

1.1 Trägerschaft

Unter dem Namen „Gemeinnützige und Hilfs-Gesellschaft der Stadt St.Gallen“, kurz GHG, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St.Gallen. Die GHG bildet die Trägerschaft der beiden Institutionen Sonnenhalde und Tandem.

1.2 Zweck

Die Institutionen Sonnenhalde und Tandem bieten Wohnplätze und Tagesstrukturen für erwachsene Menschen mit Behinderungen.

In der Sonnenhalde werden erwachsene Menschen mit einer primär geistigen Behinderung und sekundär psychischen, körperlichen und/oder Sinnesbehinderung aufgenommen.

Das Angebot des Tandems richtet sich an Erwachsene mit einem erhöhten Betreuungsbedarf aufgrund einer diagnostizierten Wahrnehmungs- oder Autismus-Spektrums-Störung.

1.3 Einzugsgebiet

Das Einzugsgebiet der beiden Institutionen umfasst primär den Kanton St.Gallen. Für Klienten aus benachbarten Kantonen ist eine Aufnahme auch möglich; erforderlich ist in diesen Fällen jedoch die Zustimmung des jeweiligen Wohnsitzkantons.

1.4 Leitbild

Das Leitbild liegt schriftlich vor. Es umschreibt den Auftrag von Sonnenhalde und Tandem, das Tätigkeitsgebiet und die Grundhaltung sowie das Menschenbild, nach welchem sich das Handeln aller Beteiligten zu richten hat. Das vorliegende Konzept ist aus dem Leitbild abgeleitet.

Das Leitbild wird in der Strategie, den Zielen und Massnahmen umgesetzt. Es entspricht den Leitsätzen der Politik für Menschen mit Behinderung im Kanton St.Gallen sowie den geltenden fachlichen Standards.

Das Leitbild ist datiert und seine Überprüfung terminiert.

1.5 Haltung im Umgang mit Grenzverletzungen

Der Einsatz von physischer und psychischer Gewalt wird in Übereinstimmung mit dem internen Leitbild und dem Konzept, der „Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen“, dem Berufskodex und den „Bündner Standards im Umgang mit grenzverletzenden Massnahmen“ grundsätzlich abgelehnt. Dieser Grundsatz gilt für alle Personen, die in Sonnenhalde und Tandem tätig sind oder dort begleitet werden.

Weiter werden folgende Grundsätze berücksichtigt:

- Sonnenhalde und Tandem stehen ein für eine umfassende Gewaltfreiheit.
- Sonnenhalde und Tandem reagieren entschieden auf festgestellte psychische, verbale, nonverbale, körperliche, sexuelle, kulturelle und religiöse Übergriffe.
- Sonnenhalde und Tandem schenken der Prävention wie auch dem professionellen Umgang mit Gewaltgeschehen grosse Bedeutung.

- Sonnenhalde und Tandem unterstützen die Klienten im Umgang mit Konflikten – im Bewusstsein, dass menschliches Leben nie konfliktfrei sein kann.

2 Leistungsangebot

2.1 Arbeit (Tagesstruktur mit Lohn)

2.1.1 Angebot

Die Sonnenhalde bietet Dauerarbeitsplätze für Erwachsene über 18 Jahre mit einer Behinderung an (nachfolgend Mitarbeitende genannt). Diese Arbeitsplätze lassen sich den Bereichen Industrie, Mechanik, Wäscherei, Küche und Hausdienst zuordnen.

Mit den Mitarbeitenden wird eine schriftliche Vereinbarung über ihren Arbeitseisatz abgeschlossen. Die entsprechende Entlöhnung basiert auf einem transparenten Lohnsystem.

Auf Anfrage bietet die Sonnenhalde auch praktische Ausbildungen an.

2.1.2 Öffnungszeiten

Die Werkstätten sind an fünf Tagen pro Woche (Montag bis Freitag) geöffnet. Die Arbeitszeiten sind in der Regel von 8.15 Uhr bis 11.45 Uhr und von 13.20 Uhr bis 17.00 Uhr, mit je einer Pause am Vormittag und am Nachmittag.

Die Ferien richten sich nach dem institutionseigenen Ferienplan.

2.1.3 Zielsetzung

Die Sonnenhalde bietet Menschen mit einer Behinderung, die über eine volle IV-Rente verfügen und keine Arbeit im ersten Arbeitsmarkt finden, eine adäquate Arbeitsstelle. Das Wohlbefinden und die Förderung der Mitarbeitenden stehen im Zentrum der agogischen Arbeit.

Die Mitarbeitenden helfen durch ihre Arbeitsleistung mit, die Wirtschaftlichkeit der Werkstätte zu garantieren und sind selbstbewusste Mitglieder der Gesellschaft.

2.1.4 Arbeitsangebote

In Gruppen, die eine Grösse von vier bis14 Mitarbeitende aufweisen, werden die nachfolgend aufgezählten Arbeiten angeboten.

2.1.4.1 Angebot Industriewerkstatt

- Montage und Bestückungen
- Adressieren und Kuvertieren
- Falt- und Klebearbeiten
- Abfüllarbeiten
- Herstellen von Musterkollektionen
- Zusammentragen von Dokumentationen
- Herstellen von Karten
- Konfektionieren von Mustern und Originalprodukten

2.1.4.2 Angebot Mechanikwerkstatt

- Bohren, Fräsen, Drehen
- Montagearbeiten

2.1.4.3 Angebot Wäscherei

- Wäsche sortieren
- Be- und Entladen von Waschmaschine und Tumbler
- Bügeln und Mangeln
- Wäsche flicken
- Aufträge für Lieferungen bereitstellen

2.1.4.4 Angebot Küche

- Rüsten, Mahlzeiten zubereiten, Kochen
- Reinigungsarbeiten
- Vorratsbewirtschaftung

2.1.4.5 Angebot Hausdienst

- Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten in den verschiedenen Gebäuden
- Umgebungsarbeiten
- Reinigung der Fahrzeuge

2.1.4.6 Weitere Angebote

Die Einführung von weiteren Leistungsangeboten in Abstimmung mit den entsprechenden Ämtern bleibt vorbehalten. Oberstes Ziel ist immer das Wohl der Betreuten.

2.1.5 Förderung

Es ist das erklärte Ziel, dass die Mitarbeitenden ihre Aufgaben zu einem grösstmöglichen Teil selbst erledigen können. Hierfür werden von der Betreuungsperson geeignete Adaptionen und Arbeitsschritte eingerichtet und festgelegt. Die Anpassung erfolgt dabei individuell und auf jeden Mitarbeitenden abgestimmt.

In der dokumentierten Förderplanung sind die persönlichen Ziele jedes Mitarbeitenden festgelegt, die sich an dessen Arbeitsalltag orientieren. Alle Mitarbeitenden haben ein IBB-Rating. Die individuellen Unterstützungsleistungen sind festgelegt.

2.2 Beschäftigung (Tagesstruktur ohne Lohn)

2.2.1 Angebot

Sonnenhalde und Tandem bieten auch Beschäftigungsplätze an (Tagesstrukturen ohne Lohn). Diese befinden sich bei der Sonnenhalde in St.Gallen und beim Tandem in Abtwil, Engelburg und Obersteinach.

Mit den Beschäftigten wird eine schriftliche Vereinbarung über ihren Einsatz abgeschlossen. Den Beschäftigten wird für die Mithilfe ein Taschengeld ausbezahlt.

2.2.2 Öffnungszeiten

Das Beschäftigungsangebot in der Sonnenhalde ist an fünf Tagen pro Woche geöffnet (Montag bis Freitag) und zwar in der Regel von 8.15 Uhr bis 11.45 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr, mit je einer Pause am Vormittag und am Nachmittag.

Im Tandem ist der Übergang von Wohnen in die Beschäftigung fliessend. Es gibt jeweils am Morgen und am Nachmittag einen Beschäftigungsblock, wobei das Personal bemüht ist, genügend Pausen einzurichten.

Die Ferien richten sich nach dem institutionseigenen Ferienplan.

2.2.3 Beschäftigungsangebote

2.2.3.1 Beschäftigung Sonnenhalde

Den Beschäftigten wird eine auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Tagesstruktur angeboten. Die Schwerpunkte liegen dabei auf kreativen Arbeiten. Es werden unter anderem Karten, Mobiles, Schalen aber auch Konfitüren und Sirup hergestellt, die an Regionalmärkten verkauft werden. Zu den weiteren Tätigkeiten gehören taktiles Werken, musische Förderung, Entspannung im Snoezelenraum, Hallenbadbesuche sowie diverse Ausflüge.

2.2.3.2 Beschäftigung Tandem

Das Angebot im Tandem bietet individuelle Förderung und nichtleistungsorientierte Beschäftigung in den Bereichen Küche und Einkauf, Obst- und Gemüsegarten, Wäschebesorgung, allgemeine Haus- und Umgebungsarbeiten sowie Kleintierversorgung. Zusätzlich zu den Haus- und Umgebungsarbeiten der Wohngruppen werden Beschäftigungsplätze in Ateliers und in der Landwirtschaft angeboten.

Die Beschäftigten werden aktiv in das alltägliche Zusammenleben und die dabei anfallenden Arbeiten einbezogen. Es gibt keine strikte Trennung zwischen Arbeiten und Wohnen. Die einzelnen Aktivitäten ergeben sich vielmehr aus dem Tagesablauf und sind überschaubar und ganzheitlich.

2.2.4 Förderung

Ziel ist es, die individuelle Lebensqualität der Beschäftigten zu erhalten und wenn immer möglich zu verbessern. Dazu gehört ein Leben mit geringem selbst- oder fremdgefährdendem Verhalten sowie Zurückhaltung beim Einsatz von Medikamenten.

Den Beschäftigten werden in der Tagesstruktur sinnvolle und gespürte Lern- und Erfahrungssituationen angeboten und ermöglicht. Die Kommunikation ist für das Zusammenleben von grosser Bedeutung. Der Befähigung zur verbalen und nonverbalen Kommunikation wird daher grosse Beachtung geschenkt.

2.3 Wohnen

Sonnenhalde und Tandem bieten auch Wohnplätze an, die Sonnenhalde in ihren Gebäuden an der Sonnenhalden-/Gerhaldenstrasse in St.Gallen sowie in Aussenwohngruppen, das Tandem in Abtwil und in Engelburg.

Das Angebot ist ganzjährlich geöffnet. Mit den Bewohnerinnen und den Bewohnern wird eine vertragliche Vereinbarung geschlossen, in welcher die jeweiligen Rechte und Pflichten geregelt sind

Das Wohnangebot beinhaltet sozialpädagogische Dauerbetreuung und Pflege, inklusive Nachtpikettdienst oder Nachtwache und Wochenendbetreuung, die Teilnahme an externen Freizeitangeboten, Begleitung bei Arztbesuchen sowie Therapien.

Zum Schutz und zur Gewährleistung der Privatsphäre stehen Einzelzimmer zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen werden auch Doppelzimmer angeboten. Die Bewohnerinnen und Bewohner werden nach Möglichkeit in die individuelle Gestaltung ihres Zimmers miteinbezogen.

Für Partnerschaften zwischen Bewohnern werden auf Wunsch und mit Einverständnis der gesetzlichen Vertreter entsprechende infrastrukturelle Freiräume geschaffen. Detaillierte Ausführungen finden sich im Konzept „Umgang mit Sexualität“.

2.3.1 Wohnangebote

2.3.1.1 Wohnen in der Sonnenhalde

Die Wohngruppen sind in der Regel mit Bezug auf Geschlecht, Alter und Behinderungsgrad durchmischt.

Die Bewohnerinnen und Bewohnern sollen im Prinzip, soweit machbar, die Möglichkeit haben, in der Wohngruppe alt zu werden, ohne diese wechseln zu müssen. Auf einen allfällig erhöhten Betreuungs- und Pflegebedarf wird mit flexiblen Personaleinsätzen reagiert.

2.3.1.2 Wohnen im Tandem

Die Betreuung von Menschen mit Wahrnehmungsstörungen ist personalintensiv. Der erhöhte Betreuungsaufwand ist insbesondere bedingt durch folgende zwei Umstände:

- Stark beeinträchtigte oder gänzlich fehlende Selbständigkeit im Ausführen alltäglicher Aktivitäten wie beispielsweise Anziehen, Körperpflege, Nahrungsaufnahme.
- Stark eingeschränktes Verständnis mit Blick auf alltägliche Situationen und mit Bezug auf die Kommunikation. Dies kann sich in (ausgeprägten) Verhaltensstörungen wie Schreien, Schlagen, Teilnahmslosigkeit, Stereotypien usw. äussern. Die Teilnahme an Gruppenaktivitäten ist dadurch massiv erschwert.

Bei der Mehrheit der Bewohnerinnen und Bewohner treten beide Problemkreise gleichzeitig auf. Diese Behinderungen erfordern, dass die Bewohnerinnen und Bewohner im Verlaufe des Tages immer wieder in einer Eins-Zu-Eins-Situation begleitet werden müssen.

2.3.1.3 Betreutes Wohnen

In selbständigen, dezentralen und kleinen Wohneinheiten werden Menschen mit einer geistigen Behinderung und Menschen mit Wahrnehmungsstörungen, die dennoch über einen bestimmten Grad an Selbstständigkeit verfügen, betreut und begleitet.

Gemeinsam mit den Bewohnerinnen und Bewohnern werden kontinuierliche Schritte zu mehr Selbständigkeit und mehr Eigenverantwortung gemacht. Der Übertritt in das begleitete Wohnen (Pro Infirmis) ist nicht der Regelfall, kann aber ein individuell erklärtes Ziel sein.

2.3.2 Förderung

Den Bewohnerinnen und Bewohnern sollen sinnvolle und gespürte Lern- und Erfahrungssituationen angeboten werden, die es ihnen ermöglichen, ihre

individuellen Fähigkeiten sowie ihre Handlungs- und Sozialkompetenzen zu erhalten und zu stärken.

Zu den geförderten Sozialkompetenzen gehören insbesondere auch die Fähigkeit zur verbalen und nonverbalen zwischenmenschlichen Kommunikation. Eine individuelle, dokumentierte Entwicklungsplanung hilft bei der Umsetzung dieses Ziels.

2.3.3 Alltagsgestaltung

Durch geregelte Tagesstrukturen und angepasste Freizeitprogramme wird den Bewohnerinnen und Bewohnern ein Rahmen gegeben, in welchem sie Eigenverantwortung und Selbstbestimmung erlernen können. Sie arbeiten mit verschiedenen Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern zusammen. Dies ermöglicht ein individuell angepasstes Zusammenleben.

Die Wünsche und Vorlieben der Bewohnerinnen und Bewohner mit Blick auf die Arbeiten in der Wohngruppe und die Freizeitangebote werden – wenn möglich – in den Tagesablauf mit einbezogen. Die Bewohnerinnen und Bewohner werden ihren Ressourcen und ihrem Behinderungsgrad entsprechend durch den Alltag begleitet indem sie die optimale Förderung, Hilfestellung und Unterstützung erfahren. Der Tagesablauf wird strukturiert durch individuelle Pausen und eine Mittagspause.

2.3.4 Freizeitangebote

Die Freizeitangebote in musischen, sportlichen, besinnlichen und gesellschaftlichen Bereichen sind auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner abgestimmt.

Es wird sodann eine Teilnahme an öffentlichen Kultur-, Freizeit- und Weiterbildungsangeboten in der näheren Umgebung angestrebt.

Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen einen natürlichen Rhythmus zwischen Arbeits- und Freizeit miterleben können. Sie haben Anspruch auf Ferien. Wenn immer möglich sollen sie an Ferienangeboten von Eltern und Angehörigen oder an Ferienangeboten von Selbsthilfeorganisationen teilnehmen. Den Wohngruppen steht es zudem offen, eine Lagerwoche durchzuführen.

2.3.5 Qualitätsstandards in der Betreuung und Pflege

Die Arbeit mit den Bewohnerinnen und Bewohnern richtet sich nach einer bedarfsorientierten Betreuung, Pflege und Förderung. Die Überprüfung der Qualitätsstandards erfolgt im Rahmen der Zufriedenheitsermittlung des QM und der Förderplanung.

2.3.6 Nachtbetreuung / Nachtwache

Um sowohl die Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner, als auch deren individuelle Betreuung am Abend sowie Nachts zu gewährleisten, ist in jedem Wohnhaus des Tandems ein Nachtpikettdienst vorhanden. In der Sonnenhalde ist eine Nachtwache für die nächtliche Betreuung zuständig.

2.4 Methoden und Arbeitsweisen

Sonnenhalde und Tandem setzten ihre Schwerpunkte allgemein in eine Alltagsgestaltung, die den Betreuten möglichst gerecht wird – als Voraussetzung für ein Zusammenleben, welches eine persönliche Entwicklung möglich macht.

Sonnenhalde und Tandem sind keiner spezifischen Methode verpflichtet. Es werden jedoch gezielt nachfolgend aufgeführte Methoden eingesetzt, um die gesteckten Ziele zu erreichen.

2.4.1 Affolter Methode

Neben der Befriedigung der psychischen und physischen Grundbedürfnisse werden die Betreuten gezielt gefördert. Das dabei verfolgte Ziel ist die Stärkung ihrer Handlungsfähigkeit und Selbständigkeit sowie des persönlichen Wohlbefindens.

Die Verbesserung der beeinträchtigten Wahrnehmungsorganisation wird bei den Betreuten hauptsächlich nach den Prinzipien des „Affolter-Modells“ durchgeführt und angestrebt.

2.4.2 Unterstützte Kommunikation

Durch das Erlernen von Ausdrucksmitteln wie Körpersprache, Gestik, Mimik, Gebärden, Fotos, Piktogrammen, Farben und Symbolen kann eine in ihrer verbalen Kommunikation eingeschränkte Person unterstützt werden.

Aufgrund der vorhandenen Fähigkeiten und Möglichkeiten der Betreuten wird ein individuelles Kommunikationssystem aufgebaut und erarbeitet.

2.4.3 TEACCH (Treatment and Education of Autistic and related Communication handicapped CHildren)

Ausgehend von den speziellen Wahrnehmungs- und Verarbeitungsproblemen autistischer Menschen werden Hilfestellungen angeboten, die es ermöglichen, Situationen visuell wiederzuerkennen und dadurch gewohnte Handlungsschritte auszuführen. Die betroffenen Personen werden beispielsweise durch die visuelle Anordnung von Gegenständen und durch die Strukturierung von Situationen im Rahmen ihrer Gewohnheiten von Schritt zu Schritt geleitet.

2.4.4 Bezugspersonenarbeit

Zur Umsetzung wird für jede betreute Person eine Bezugsperson ernannt, die allen Beteiligten bekannt ist. Die Bezugsperson begleitet und vertritt die von ihr betreute Person während des Aufenthalts in der Sonnenhalde bzw. im Tandem. Sie ist zugleich Ansprechperson für die gesetzlichen Vertreter.

Die Bezugspersonenarbeit geschieht ganzheitlich. Die Verantwortlichkeiten der Bezugsperson und deren Stellvertretung sind im QM geregelt.

2.4.5 Prinzip der Normalität und Autonomie

Sonnenhalde und Tandem verstehen sich als Lernfeld, das Entwicklungen und Prozesse anregt und die Betreuten mit Werten und Normen vertraut macht.

Die Individualität der Betreuten und ihre Bedürfnisse werden ernst genommen und berücksichtigt. Es wird eine optimale Integration in den Alltag und ein Leben in möglichst hoher Normalität und Selbständigkeit angestrebt.

2.4.6 Freiheitsbeschränkende Massnahmen

Der Einsatz von freiheitsbeschränkenden Massnahmen stützt sich auf die Bestimmungen des Erwachsenenschutzrechtes gemäss Art. 360 ff. ZGB. Ihr Ablauf ist im QM geregelt. Jede Massnahme wird individuell dokumentiert.

2.5 Dienste

Der Bereich Dienste umfasst die Verwaltung, den Hausdienst und die Küche. Die Dienste unterstützen die Kernbereiche Wohnen, Arbeit (Tagesstruktur mit Lohn) und Beschäftigung (Tagesstruktur ohne Lohn) in der Bewältigung ihrer Aufgaben.

2.5.1 Verpflegung

Die Verpflegung in der Sonnenhalde in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Beschäftigung wird durch die hausinterne Küche sichergestellt. Es wird auf eine bewusste, gesunde und ausgewogene Ernährung geachtet. Auf Wünsche und Anliegen der Betreuten wird wenn immer möglich Rücksicht genommen. Bei allen Mahlzeiten wird als Alternative zusätzlich ein vegetarisches Menu angeboten. Sodann bietet die Küche nach Möglichkeit alle ärztlich verordneten Diäten an.

An den Selbstkochtagen in den Wohngruppen, insbesondere an den Wochenenden, beziehen die Wohngruppen die benötigten Nahrungsmittel von der Küche. Die Wohngruppen haben alternativ dazu auch die Möglichkeit, selbst einkaufen zu gehen. Die Selbstkochtage werden anhand agogischer Gesichtspunkte gestaltet.

Die Aussenwohngruppen sind selbst für ihre Verpflegung verantwortlich. Sie tragen die Verantwortung dafür, dass die internen Richtlinien bezüglich Auswahl, Einkauf und Zubereitung der Nahrungsmittel eingehalten werden.

Im Tandem werden die Betreuten ihren Möglichkeiten entsprechend in die Menüplanung, den Einkauf und in die Zubereitung der Mahlzeiten mit einbezogen.

2.5.2 Unterhalt an Mobilien, Immobilien und Fahrzeugen

Die Verantwortung für die Reinigung der Allgemeinräume, den Unterhalt und die Reparatur der Fahrzeuge, Mobilien und Immobilien liegt beim Hausdienst. Die konkreten Aufgaben sind in entsprechenden Unterhaltsplänen festgelegt.

2.5.3 Verwaltung

Die administrativen Arbeiten werden zwischen den beiden Institutionen Sonnenhalde und Tandem sowie dem Sekretariat der GHG unter Berücksichtigung von Effizienz- und Zweckmässigkeitsüberlegungen aufgeteilt.

3 Aufnahme- und Austrittsverfahren von Betreuten

Die Sonnenhalde nimmt Erwachsene auf mit einer geistigen Behinderung und/oder einer Mehrfachbehinderung und bietet ihnen einen Wohn- und Arbeits- oder Beschäftigungsplatz. Es besteht auch die Möglichkeit, nur einen Wohn- oder nur einen Arbeits- oder Beschäftigungsplatz in Anspruch zu nehmen.

Die Arbeits- und Wohngruppe Tandem nimmt Erwachsene auf, die aufgrund einer diagnostizierten Wahrnehmungsstörung oder einer Autismus-Spektrums-Störung einen erhöhten Betreuungsaufwand benötigen.

Aufnahmevoraussetzung ist sowohl bei der Sonnenhalde als auch beim Tandem grundsätzlich eine zugesprochene IV- oder AHV-Rente sowie die Volljährigkeit. In Ausnahmefällen können auch Personen unter 18 Jahren mit einer entsprechenden Behinderung aufgenommen werden, wenn diese das 18. Lebensjahr noch im Aufnahmequartal vollenden, die Anmeldung bei der Invalidenversicherung bereits erfolgt ist und die Erlangung einer IV-Rente wahrscheinlich ist.

3.1 Aufnahme

Zur gegenseitigen Orientierung, zur Abklärung der Interessen sowie der Zweckmässigkeit werden mit den Eltern, Vertretern, Lehrern etc. zunächst Gespräche geführt. Bewerber/innen absolvieren daraufhin in der Regel eine ein- bis zweiwöchige Schnupperwoche auf einer Wohngruppe, in der Werkstatt oder in der Beschäftigung. Dabei werden sie wenn möglich während eines Tages vom gesetzlichen Vertreter begleitet.

Der/Die Geschäftsführer/in entscheidet nach erfolgtem Aufnahmeverfahren in Absprache mit der zuständigen Bereichsleitung über die Aufnahme. In Notfällen, die eine rasche Entscheidung erfordern, entscheidet der/die Geschäftsführer/in allein über die Aufnahme im persönlichen Gespräch mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber.

Nach dem Eintritt gelten die ersten drei Monate als Probezeit. Diese Probezeit kann in gegenseitigem Einverständnis um weitere drei Monate verlängert werden. Am Ende der Probezeit findet ein Gespräch zwischen dem gesetzlichen Vertreter, einem Mitglied der Geschäftsleitung, der zuständigen Gruppenleitung und der Bezugsperson statt. Der/Die Geschäftsführer/in entscheidet abschliessend über eine definitive Aufnahme.

3.2 Übertritt

Ist der Übertritt in eine andere Wohngruppe oder eine andere Werkstattgruppe vorgesehen, so erfolgt dieser nach Konsultation und Zustimmung aller involvierten Personen sowie nach erfolgreichem Schnuppern in der neuen Wohngruppe beziehungsweise Werkstattgruppe.

3.3 Austritt auf Wunsch des Betreuten /des gesetzlichen Vertreters

Eine betreute Person kann auf eigenen Wunsch hin und mit Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Kalendermonats aus der Sonnenhalde beziehungsweise dem Tandem austreten.

Über einen Austritt aus agogischen Gründen befinden der gesetzliche Vertreter und der/die Geschäftsführer/in in Absprache mit der Gruppenleitung und der Bezugsperson. Ein solcher Austritt soll eine gemeinschaftlich getragene Entscheidung sein. Bei einem Austritt oder einem gewünschten Übertritt in eine andere Institution wird in gegenseitiger Absprache eine nach gemeinsam zusammengestellten Kriterien geeignete Anschlusslösung gesucht.

3.4 Ausschluss

Der/Die Geschäftsführer/in kann in Rücksprache mit der Betriebskommission in den nachfolgend aufgeführten Fällen den Ausschluss eines/einer Betreuten aus der Institution anordnen:

- Die Integration der betreffenden Person in die Institution erweist sich als unmöglich.
- Das Leben und Wirken in der Institution wird durch die betreffende Person in unzumutbarer Weise gestört.
- Die medizinisch und pflegerisch erforderliche Betreuung kann mit den bestehenden Infrastrukturen nicht mehr gewährleistet werden.
- Das Ausmass der Behinderung hat sich derart verändert, dass die betreffende Person nicht mehr der Zielgruppe der Institution entspricht, wobei zudem erforderlich ist, dass die betreffende Person in eine andere, besser geeignete Institution überwiesen werden kann.

4 Personal

Alle Arbeitnehmenden verfügen über einen schriftlichen Arbeitsvertrag. Weitere mitgeltende Unterlagen zum Arbeitsvertrag sind das Betriebsreglement, der Stellenbeschrieb und das Pflichtenheft.

Die fachliche Qualifikation von neu eintretenden Arbeitnehmenden wird anhand ihres Lebenslaufs, ihrer Ausbildungsnachweise und ihrer Referenzen überprüft. Die Prüfung der Integrität erfolgt mittels aktuellem Strafregisterauszug sowie mittels einer Erklärung, dass kein Strafverfahren gegen sie läuft.

Die Aufgaben, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen sind im QM geregelt.

4.1 Stellenbesetzung

Basis der Personalplanung sind die Stellenpläne, die sich an der Betreuungsintensität orientieren. Die Stellenpläne der einzelnen Organisationseinheiten werden regelmässig überprüft. Durch die Schaffung von Praktikums- und Ausbildungsplätzen wird die Fachkompetenz der Institutionen gestärkt.

4.2 Anforderungen an das Personal

Die Arbeit mit Erwachsenen mit einer geistigen und/oder Mehrfachbehinderung oder mit Menschen mit schweren Wahrnehmungsstörungen erfordert eine gefestigte Persönlichkeit mit hoher psychischer und physischer Belastbarkeit und grossem Verantwortungsbewusstsein.

Die Arbeit erfordert zudem die Bereitschaft zu langen und unregelmässigen Dienstzeiten, Nachtdiensten und Arbeitseinsätzen an Sonn- und Feiertagen.

Vorteilhaft ist ferner die Gewandtheit im schriftlichen Umgang sowie Grundkenntnisse im Bereich der Informatik.

Wenigstens 65 Prozent der Betreuungspersonen verfügen über einen eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss im Sozial- oder Gesundheitsbereich oder eine Weiterbildung in diesem Bereich.

Das Personal trägt die Ziele von Sonnenhalde und Tandem mit.

4.2.1 Werkstatt

Die Gruppenleiter der Werkstätte sind fachlich ausgebildete Personen. In erster Linie sind es Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen, wobei auch Personen mit verwandten Ausbildungen im Bereich Sozialpädagogik oder Betreuung in Frage kommen.

Nach Möglichkeit verfügt jede Werkstattgruppe über eine zusätzliche Betreuungsperson. Hierbei handelt es sich um Fachpersonen, Zivildienstleistende oder auch Praktikanteninnen oder Praktikanten.

4.2.2 Beschäftigung Sonnenhalde

Die Gruppenleiter sind fachlich ausgebildete Personen. In erster Linie sind es Arbeitsagogen und Sozialpädagogen. Es kommen aber auch Personen mit verwandten Ausbildungen im Bereich Betreuung und Pflege in Frage.

Jede Beschäftigungsgruppe verfügt zusätzlich über mindestens zwei weitere Betreuungspersonen, wobei es sich dabei entweder um Fachpersonen oder um Personen ohne spezifische Ausbildung dafür mit Erziehungserfahrung, Zivildienstlistende oder Praktikantinnen oder Praktikanten handeln kann.

4.2.3 Wohnen Sonnenhalde

In den Wohngruppen der Sonnenhalde verfügen die Gruppenleiter über eine Ausbildung im Bereich Sozialpädagogik.

Die Teams in den Wohngruppen bestehen aus sechs bis acht Arbeitnehmenden, je nach Grösse der Wohngruppe und Schwere der Behinderung der Betreuten. Der Grossteil des Personals verfügt dabei über eine fachliche Ausbildung. Als solche anerkannt sind Abschlüsse im Bereich

- Sozialpädagogik,
- Fachangestellte Betreuung,
- Behindertenbetreuung,
- Pflegefachfrauen,
- Fachangestellte Gesundheit,
- Lehrtätigkeit,
- Psychologie,
- Arbeitsagogik.

4.2.4 Tandem

In den Wohn- und Beschäftigungsgruppen verfügt der Gruppenleiter über eine Ausbildung im Bereich Sozialpädagogik.

Die Teams in den Wohngruppen bestehen aus zwölf bis vierzehn Arbeitnehmenden, je nach Grösse des Teams, Höhe der Anstellungspensen und Schwere der Behinderung der Betreuten. Der Grossteil des Personals verfügt dabei über eine fachliche Ausbildung. Als solche anerkannt sind Abschlüsse im Bereich

- Sozialpädagogik,
- Arbeitsagogik,
- Fachangestellte Betreuung,
- Behindertenbetreuung,
- Pflegefachfrauen,
- Fachangestellte Gesundheit,
- Lehrtätigkeit,
- Psychologie.

4.3 Teamarbeit

Die Zusammenarbeit im Team stellt hohe Anforderungen an die Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeit und erfordert die Bereitschaft zu Offenheit und Toleranz.

Das Finden und Einhalten einer gemeinsamen Linie sind von zentraler Bedeutung für das Gelingen der agogischen Arbeit.

4.4 Personalentwicklung

Die Personalentwicklung ist ein wichtiger Bestandteil des Personalmanagements und erhält die notwendige Beachtung. Der Personalentwicklung liegen langfristige Ziele

wie beispielsweise hohe Betreuungsqualität, niedrige Fluktuation, soziale und volkswirtschaftliche Verantwortung zugrunde.

4.5 Fort- und Weiterbildung

Interesse an Selbstentwicklung, Bereitschaft zur fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildung sowie die Auseinandersetzung mit heilpädagogischen und psychologischen Fragestellungen sind weitere wichtige Bestandteile der sozialpädagogischen Arbeit. Es werden interne Fort- und Weiterbildungen durchgeführt. Zudem wird auch die Teilnahme an externen Fort – und Weiterbildungen unterstützt.

Die Arbeit mit Menschen mit Wahrnehmungsstörungen erfordert vom Personal eine hohe fachliche Kompetenz. Vor diesem Hintergrund strebt die Institution Tandem an, dass mindestens die Hälfte des Personals den Grundkurs zur Arbeit im Affolter-Modell erfolgreich abgeschlossen hat.

Fortbildungen in den Bereichen TEACCH, unterstützte Kommunikation, Kinästhetik oder Alter und Behinderung ergänzen die Fachkompetenzen des Personals.

4.6 Supervision Intervision

Es besteht die Möglichkeit zu Themen wie Teamentwicklung, Teamproblematiken und Krisensituationen eine Supervision zu beantragen.

Ferner werden auch Fachberatungen und geleitete Intervisionen angeboten. Diese unterstützen das Personal im besseren Verständnis der spezifischen Behinderungen und in der Anwendung von pädagogischen und agogischen Konzepten im Alltag.

4.7 Kapital Arbeitnehmer/Personal

Zufriedenes und motiviertes Personal ist ein wichtiges Kapital der Institutionen. Die Zufriedenheit des Personals wird anhand der im QM geregelten Personalgespräche erfasst, ausgewertet und bei Bedarf verbessert.

Durch eine klare Aufgabenverteilung mit entsprechenden Kompetenzen und Verantwortung, eine fachkundigen Anleitung und die Möglichkeit der Absolvierung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen, eine angemessenen Entlöhnung und gute Sozialleistungen wird die Grundlage für attraktive Arbeitsplätze geschaffen.

Eine geringe Personalfluktuation liegt nicht nur im Interesse der Institutionen, sondern auch im Interesse der Betreuten, da der Aufbau einer Beziehung zwischen dem Betreuten zu seiner Bezugsperson einiges an Zeit und gegenseitigem Vertrauen braucht.

5 Organisation

5.1 Infrastruktur

Die Wohn- und Arbeitsräume von Sonnenhalde und Tandem sind mit Blick auf die Bedürfnisse der Betreuten sowie die Anforderungen der Arbeit genügend gross und zudem zweckmässig eingerichtet.

5.2 Stellenplan

Für beide Institutionen besteht ein eigener Stellenplan, der aufgeteilt ist in einzelne Fachbereiche und Dienste.

Die zur Verfügung stehenden Stellen sind auf die Bedürfnisse und den Betreuungsbedarf der Betreuten beziehungsweise auf die zu bewältigenden Aufgaben der Dienste angepasst. Der Betreuungsschlüssel kann deshalb in den einzelnen Gruppen voneinander abweichen.

Um die Sicherheit der Betreuten in der Nacht zu gewährleisten ist ein Nachtpikettdienst oder eine Nachtwache eingerichtet.

5.3 Gesundheitsvorsorge und Arbeitssicherheit

5.3.1 Gesundheitsvorsorge

Die Gesundheitsvorsorge umfasst folgende Punkte:

- sorgfältige Körperpflege,
- ausgewogene Ernährung,
- ausreichende körperliche Bewegung,
- regelmässige gesundheitliche Vorsorgekontrollen,
- abwechslungsreich gestalteter Alltag,
- Akzeptanz als Persönlichkeit,
- zwischenmenschliches Aufgehobensein.

Die Betreuten bzw. ihre gesetzlichen Vertreter haben grundsätzlich freie Arztwahl. Den gesetzlichen Vertretern obliegt die Verantwortung für die ärztliche Versorgung.

In Notfällen oder wenn kein anderer Arzt bestimmt wurde wird der von der Geschäftsleitung bestimmte Hausarzt der jeweiligen Institution konsultiert (Notfalldispositiv).

5.3.2 Medizinische Versorgung in den Bereichen Wohnen und Tandem

Die Gruppenleitung ist verantwortlich für die Umsetzung der ärztlichen Anweisungen und die fristgerechte Organisation von Kontrollen und Untersuchungen. Medizinische Unterlagen werden in einem Ordnungssystem aufbewahrt.

Für die korrekte Abgabe der Medikamente ist die Gruppenleitung verantwortlich. Die medizinische Beauftragte unterstützt die Gruppen in der Bewirtschaftung der Gruppenapotheken und in weiteren medizinischen Belangen.

5.3.3 Therapien

Therapien werden grundsätzlich durch den Arzt angeordnet. In der Sonnenhalde wird Physiotherapie angeboten. Spezifische Therapien, die nicht über die Krankenkasse oder die IV finanziert werden, wie z.B. Hippotherapie, heilpädagogisches Reiten etc.

können erst nach Einholen einer Kostengutsprache beim gesetzlichen Vertreter durchgeführt werden.

Die Begleitung zu Therapien, die ausserhalb der Institutionen stattfinden, erfolgt durch das Wohngruppenpersonal und wird dem Kostenträger gemäss Tarifordnung in Rechnung gestellt.

5.3.4 Arbeitssicherheit

Die Sicherheit, Gesundheit und das Wohlbefinden aller Betreuten und des gesamten Personals sind ein zentrales Anliegen.

Gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (kurz UVG) ist der Arbeitgeber für die Sicherheit im Betrieb verantwortlich. Die Vorgesetzten sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und fördern das Sicherheitsbewusstsein des Personals.

Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit verwenden Sonnenhalde und Tandem ein Sicherheitskonzept, welches im Qualitätsmanagementsystem implementiert ist. Dieses Konzept erfüllt die Anforderungen der EKAS und dient zudem der fortlaufenden Verbesserung des Brandschutzes, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

5.4 Finanzen

Sonnenhalde und Tandem sind vom Bundesamt für Sozialversicherungen und vom Kanton St. Gallen anerkannte Non-Profit-Institutionen.

Sie werden finanziert durch Pensionsgelder, Monatspauschalen der Kantone, durch Einnahmen aus den Aufträgen der Werkstätten und der Dienste, den Verkauf der von den Beschäftigungsgruppen hergestellten Produkten sowie durch Spenden.

Die zur Verfügung stehenden Mittel werden haushälterisch und sachgerecht eingesetzt. Alle Verantwortungsträger und auch das Personal sind sich bewusst, dass zwischen Notwendigem und Wünschbarem unterschieden werden muss.

Die jährlich erstellte Erfolgsrechnung inklusive Bilanz gibt Auskunft über die finanzielle Situation der Einrichtungen. Das jährliche Budget informiert über die finanzielle und betriebliche Entwicklung. Die Ablauforganisation sowie die auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierende Rechnungslegung stellen einen optimalen Rahmen für die Leistungserbringung bereit.

6 Führungs- und Organisationsstruktur

6.1 Führungsgrundsätze

Sonnenhalde und Tandem pflegen einen situativen, kooperativen Führungsstil. Eine flache Hierarchie ermöglicht, dass das Personal ein hohes Mass an Eigenverantwortung für sein Handeln übernimmt und sich an Entscheidungsprozessen beteiligen kann.

Die Informationspolitik ist offen. Sonnenhalde und Tandem betrachten das Personal bei der Auftragserfüllung als Partner.

6.2 Organigramm

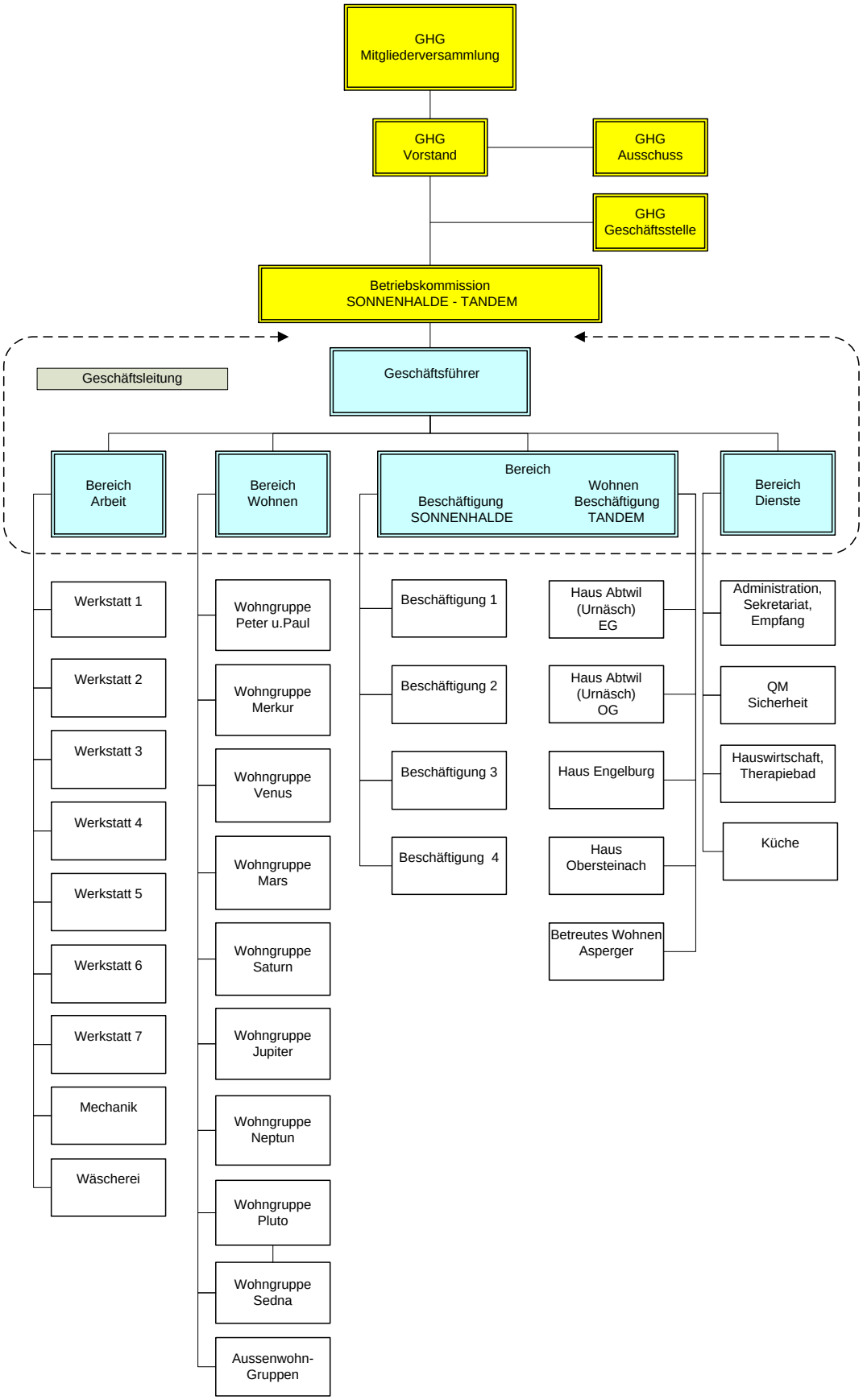

6.3 Zuständigkeit und Verantwortung

6.3.1 GHG-Vorstand

Die Statuten der GHG legen die Kompetenzen sowie die Verantwortung des Vorstands der GHG fest.

Der GHG-Vorstand wählt die und den oder die Präsidenten. Die Betriebskommission hat ein Vorschlagsrecht (Art. 9.3). Der Vorstand der GHG hat gemäss Statuten (Art. 9.4) die Oberaufsicht über die Institutionen. Im Rahmen dieser Aufsicht erteilt der Vorstand der Betriebskommissionen Weisungen und Kompetenzen. Die Betriebskommission und die Institutionsleitung erarbeiten ein Leitbild, strategische Ziele und ein Betriebskonzept, welche sie dem Vorstand zur Genehmigung vorlegen. Im Rahmen dieser strategischen Instrumente delegiert er Vorstand die interne Aufsicht der Betriebskommission

6.3.2 Betriebskommission

Die Betriebskommission ist im Rahmen des Leitbildes und des Betriebskonzepts für die strategischen Belange von Sonnenhalde und Tandem zuständig. Gleichzeitig ist sie Aufsichtsgremium. Die Mitglieder der Betriebskommission sind nicht operativ in Sonnenhalde oder Tandem tätig. Die Betriebskommission setzt sich zusammen aus mindestens fünf gleichberechtigten, der Öffentlichkeit namentlich bekannt gegebenen Personen, wobei höchstens zwei Mitglieder verwandtschaftlich und/oder in enger gemeinsamer Geschäftsbeziehung miteinander verbunden sein dürfen. Besteht eine solche Beziehung, so setzt sich das Organ aus mindestens sieben gleichberechtigten Mitgliedern zusammen.

Das Präsidium und die operative Leitung von Sonnenhalde und Tandem sind nicht verwandtschaftlich (im 1. oder 2. Grad), persönlich und/oder aufgrund enger gemeinsamer Geschäftsbeziehung miteinander verbunden.

Die Betriebskommission wählt den/die Geschäftsführer/in Sonnenhalde Tandem sowie, auf Vorschlag des/der Geschäftsführers/in, die Bereichsleiter/innen (Geschäftsleitung Sonnenhalde Tandem). Die Betriebskommission betreut die Ressorts Finanzen, Infrastruktur und Fachliches. Ein Organisationsreglement legt ihre Aufgaben und die Kompetenzordnung fest.

Die Betriebskommission arbeitet ehrenamtlich. Vergütet werden die Spesen, wobei ein entsprechendes Spesenreglement die Einzelheiten regelt. Im Ausnahmefall ist eine besondere, klar definierte Aufgabenstellung eine Entschädigung an Mitglieder der Betriebskommission möglich. Über eine Entschädigung entscheidet der Ausschuss auf Antrag des Präsidiums der Betriebskommission. Das Präsidium ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes der GHG.

Die Betriebskommission tagt so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel aber einmal pro Quartal. Der/die Geschäftsführer/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Einberufung erfolgt im Auftrag des Präsidenten der Betriebskommission. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

6.3.3 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung trägt die operative Verantwortung für Sonnenhalde und Tandem. Sie setzt sich aus den Bereichsleitern und dem/der Geschäftsführer/in zusammen.

Sie gewährleistet die Erfüllung des Gesamtauftrages der Institutionen Sonnenhalde und Tandem nach Massgabe des Leitbilds und des Konzepts. Ferner setzt sie die von der Betriebskommission beschlossenen Strategien und Einzelbeschlüsse um.

Der/Die Geschäftsführer/in ist der Betriebskommission gegenüber verantwortlich und nimmt mit beratender Stimme an deren Sitzungen teil. Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitungsmitglieder sind im Organisationsreglement geregelt.

Die Geschäftsleitung steht im regelmässigen Austausch mit der Geschäftsstelle und insbesondere mit dem Geschäftsleiter der GHG. Sie informiert über Ereignisse, welche für den Erfolg oder die Reputation von Sonnenhalde und Tandem beziehungsweise der GHG relevant sein könnten.

Sie strebt eine sinnvolle Zusammenarbeit mit den anderen Institutionen der GHG an.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung verfügen über eine eidgenössisch anerkannte Ausbildung auf Tertiärstufe im Gesundheits- und/oder Sozialbereich sowie über eine ausgewiesene und der Funktion und Grösse von Sonnenhalde und Tandem angemessene Weiterbildung im Führungs- und Finanzbereich. Die fachlichen Zuständigkeiten und damit die entsprechenden Kompetenzen können auf die einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder verteilt sein.

6.3.4 Bereichsleitung

Die Bereichsleitungen tragen die Verantwortung für den ihnen zugewiesenen Bereich. Zusammen mit den Kadermitarbeitenden führen sie die operativen Geschäfte ihres Bereichs. Die Stellenbeschriebe, Reglemente und Weisungen sowie die Funktionsdiagramme legen die Kompetenzordnung und die jeweilige Verantwortung fest.

6.3.5 Gruppenleitung

Die Gruppenleitungen sind der Bereichsleitung unterstellt. Sie sind die Vorgesetzten des ihnen zugeteilten Personals. Sie beraten und unterstützen ihr Team fachgerecht bei der Betreuung und Pflege sowie bei der Erstellung und Durchführung der Förderplanung. Die Gruppenleitungen führen die Personalgespräche durch und sind für einen geregelten Gruppenablauf verantwortlich.

6.3.6 Der Sicherheitsbeauftragte für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (SIBE)

Der SIBE überwacht die Einhaltung und Umsetzung der Arbeitssicherheits- und Gesundheitsvorschriften. Er ist für die gesamte Institution der Koordinator und Ansprechpartner im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Diesbezüglich ist er dem gesamten Personal gegenüber weisungsbefugt.

6.3.7 Buchhaltung

Die Geschäftsstelle der GHG führt die Buchhaltung und die Personaladministration von Sonnenhalde und Tandem. Die Debitorenverarbeitung und die Lohnvorbereitungen werden in Sonnenhalde und Tandem gemacht.

6.3.8 Qualitätsmanagement (QM)

Das prozessorientierte Managementsystem der beiden Institutionen bildet mit Blick auf die von ihnen erbrachten Dienstleistungen die Grundlage zur Erreichung und Erhaltung beziehungsweise zur stetigen Verbesserung der Qualitätsstandards.

Das QM gilt als verbindliche Regelung zur Umsetzung der Normen ISO 9001 und der Basisqualitätsrichtlinien des Amtes für Soziales des Kantons St.Gallen sowie der Richtlinien der eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (kurz EKAS). Das Managementsystem wird vom gesamten Personal angewendet und umgesetzt. Die Geschäftsleitung stellt sicher, dass die Qualität der Dienstleistungen und der Einrichtungen regelmässig überprüft werden und leitet allfällige Verbesserungsmassnahmen in die Wege. Das QM wird zudem jährlich durch eine externe Fachstelle überprüft.

Das Qualitätsmanagement regelt die periodisch erfolgende Berichterstattung über die Qualitätsprüfungen. Diese Berichterstattung erfolgt mindestens einmal pro Jahr.

6.3.9 Beschwerdestelle

Sonnenhalde und Tandem verfügen über eine interne Beschwerdestelle, die im Zusammenhang mit Unstimmigkeiten, Beschwerden sowie Reklamationen kontaktiert werden kann.

Beschwerdestelle ist die Betriebskommission. Gegen Entscheide der Betriebskommission kann beim Vorstand der GHG rekuriert werden. Der Rekurs ist an den Präsidenten der GHG zu senden. Der (externe) Rechtsweg bleibt immer vorbehalten.

Beschwerdeberechtigt ist grundsätzlich jede Person, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Sonnenhalde und Tandem ein Schutzbedürfnis gelten machen kann. Dies gilt insbesondere für Personen, die sich in einem vertraglichen Verhältnis mit Sonnenhalde und Tandem befinden (Personal, betreute Personen, Vormund und Beistände).

6.3.10 Ombudsstelle

Die vom Kanton St. Gallen eingerichtete Ombudsstelle wird den Eltern und den gesetzlichen Vertretern bekannt gemacht und kann bei Schwierigkeiten als Anlaufstelle dienen.

7 Kommunikation

7.1 Interne Kommunikationsstruktur

Um die Aufgaben effizient, die Betreuung, Pflege, Erfüllung der Industrieaufträge und Förderung ganzheitlich und professionell ausführen zu können wird der internen Kommunikation zwischen dem Personal und den Bereichen eine grosse Bedeutung beigemessen. Die interne Kommunikation dient der konstruktiven Zusammenarbeit. Es wird eine offene Kommunikation untereinander gepflegt. Fehler können passieren, sie sollen offen angesprochen und aufgearbeitet werden, damit sie sich möglichst nicht wiederholen.

Es ist ein zentrales Anliegen, dass alle wichtigen Informationen an die richtigen Adressen weitergeleitet werden. Zu diesem Zweck werden verschiedene Kommunikationsgefässe, wie zum Beispiel Teamsitzungen, Morgenrapporte, Übergaberapporte, Gruppenleitungssitzungen, Geschäftsleitungssitzung, Teamtage, Betriebskommissionssitzung, Elterngespräch und Eltern- und Angehörigen-Anlässe, durchgeführt und wöchentlich ein (internes) Mitteilungsblatt herausgegeben.

7.2 Externe Beziehungen

Sonnenhalde und Tandem arbeiten vernetzt.

Die Zusammenarbeit mit Ämtern und Behörden dient der Gewährleistung des ordentlichen Betriebsablaufs und der Sicherstellung der notwendigen Betriebsmittel.

Eltern und gesetzliche Vertreter werden regelmässig schriftlich über Neuerungen und Änderungen informiert.

Kontakte zu anderen Institutionen dienen dem Erfahrungsaustausch und der gemeinsamen Interessenvertretung. Durch die aktive Teilnahme in Fachverbänden und Vereinigungen suchen die Institutionen Sonnenhalde und Tandem die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit Institutionen, Ämtern und Behörden.

Die Öffentlichkeitsarbeit bezweckt die Information der Öffentlichkeit über die Zielsetzungen und die Handlungsweisen von Sonnenhalde und Tandem, das Schaffen von Goodwill, die Herausbildung einer profilierten Identität und nicht zuletzt die Spendenbeschaffung. Aufgaben und Zuständigkeiten sind im Qualitäts-managementssystem geregelt.

Das Personal ist sich bewusst, dass es mit seinem Handeln die beiden Institutionen Sonnenhalde und Tandem auch gegen Aussen repräsentiert. Es bemüht sich, dies in einem positiven Sinne zu tun.

Das Betriebskonzept wurde am 20. Januar 2016 von der Betriebskommission genehmigt und tritt per sofort in Kraft.
Das Betriebskonzept wurde am 16. Juni 2016 von der Betriebskommission angepasst und genehmigt.

St.Gallen, den 26. Oktober 2016